

14.07.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3839 vom 4. Juni 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/9615

Gesundheitsämter in NRW Kommunen während der Corona-Krise leiden unter Vorgaben?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind mit ihren Gesundheits- und Ordnungsbehörden die Stellen, die die Corona-Pandemie in erster Linie bekämpfen. Einem WDR-Bericht zu Folge ächzen die Gesundheitsämter unter übergeordneten Vorgaben.¹

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3839 mit Schreiben vom 13. Juli 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales Bauen und Wohnen beantwortet.

1. Welche Vorgaben sind seitens des Landes den Gesundheitsämtern zur Bewältigung der Corona-Pandemie gemacht worden?

Der Infektionsschutz gehört zu den klassischen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Von zentraler Bedeutung ist hier die Aufdeckung von Infektionsketten mit dem Ziel der Unterbrechung. Die Kompetenzen und Regelungsbefugnisse der unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG). In Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe mit dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämtern) als sog. Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen, d.h., die Bezirksregierungen als mittlere Landesgesundheitsbehörden und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesgesundheitsbehörde können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe zu sichern. Mit dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW / § 13) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als für das Gesundheitswesen zuständiges Ministerium im Fall einer epidemischen Lage darüber hinaus befugt, ungeachtet der

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/personalmangel-gesundheitsaemter-corona-100.html>

Weisungsbefugnisse des ÖGDG oder anderer gesetzlicher Weisungsbefugnisse notwendige Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten. Entsprechende Anordnungen können generell oder im Einzelfall getroffen werden.

Soweit es seitens des Landes Anordnungen im Wege von Erlassen oder Verordnungen gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden gegeben hat oder geben wird, dienen diese dazu, die gesetzlich verankerten Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) handlungsleitend zu konkretisieren und ihre landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen. Dies war aus Sicht des Landes erforderlich angesichts der ausgesprochen dynamischen Entwicklung des Ausbruchsgeschehens und geleitet von dem Bestreben, dieses zum Schutz der Bevölkerung insgesamt und der vulnerablen Personengruppen (zum Beispiel pflegebedürftige oder vorerkrankte Menschen) im Besonderen sowie zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens einzudämmen. Darüber hinaus sind Anordnungen dann erfolgt, wenn besondere Ausbruchsgeschehen dazu Anlass gegeben haben, wie beispielsweise die aufgrund des seuchenhygienischen Gefahrenpotentials landesweiten Kontrollen von Schlachtbetrieben.

2. *Wie ist die personelle Ausstattung der kommunalen Gesundheitsämter je 100.000 Einwohner? (Bitte nach Gesundheitsämtern aufschlüsseln)*

Es besteht keine gesetzliche Meldepflicht, insoweit liegen dem Land Daten zur personellen Ausstattung der unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) nicht regelhaft vor. Die anliegende Tabelle gründet auf den von den Kommunen Ende April 2020 gemeldeten Daten zum Stammpersonal der unteren Gesundheitsbehörden. Diese wurden im Rahmen einer Sonderabfrage auf Veranlassung des Bundeskanzleramts im Zusammenhang mit der Kontaktnachverfolgung erhoben. Aus Sicht der Landesregierung sind die Ergebnisse nur eingeschränkt verwertbar, da nicht gesichert ist, dass die Kommunen die Fragestellung nach dem Stammpersonal einheitlich ausgelegt haben.

3. *Gibt es seitens des Landes oder Bundes eine definierte personelle Mindestausstattung für kommunale Gesundheitsämter?*

Nein. Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG NRW - schreibt lediglich vor, dass die untere Gesundheitsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben mit ausreichend geeigneten Fachkräften, insbesondere mit Fachärztinnen und Fachärzten für das Öffentliche Gesundheitswesen und anderen Fachärztinnen und Fachärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern und Angehörigen sonstiger im Gesundheitswesen tätiger Berufe zu besetzen ist, die die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Gesundheitsrechts und des Gesundheitswesens haben (§ 22 Abs. 1 ÖGDG NRW).

Nach dem am 03. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss auf Bundesebene vorgestellten Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket ist künftig die Definition einer Personalmindestausstattung für ein Mustergesundheitsamt vorgesehen. Die Konkretisierung des Vorhabens bleibt abzuwarten.

4. Welche Vorgaben sind seitens des Landes oder des Bundes zur Kontaktnachverfolgung an kommunale Gesundheitsbehörden ergangen?

Für die Eindämmung der Corona-Epidemie ist neben einem zügigen Meldewesen vor allem auch die schnellstmögliche und umfassende Nachverfolgung der Personen, mit denen eine SARS-CoV-2-infizierte Person Kontakt hatten, von grundlegender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass für die Kontaktpersonennachverfolgung nach dem sogenannten RKI-Schlüssel mindestens ein Team aus fünf Personen pro 20 000 Einwohnern erforderlich und lageangepasst in den Einsatz zu bringen ist. Die Kommunen wurden seitens des Landes aufgefordert, sich personell – je nach Lage - auf die Erfüllung dieser Quote einzustellen. Gleichzeitig wurde die ebenfalls von Bund und Ländern ab dem 24. April 2020 vereinbarte Meldepflicht für die Kommunen für den Fall, dass bei der Kontaktpersonennachverfolgung personelle Engpässe auftreten, in Kraft gesetzt. Soweit der personelle Bedarf nicht innerhalb der Kommune gedeckt werden kann, leiten die Kreise und kreisfreien Städte nach dem vorgesehenen Verfahren zunächst der regional zuständigen Bezirksregierung eine Engpassmeldung zu, die zunächst prüft, ob die eigenen Möglichkeiten der unteren Gesundheitsbehörde erschöpft sind. Im zweiten Schritt wird dann geprüft, ob aus dem auf Landesebene eingerichteten Pool von freiwilligen Landesbediensteten Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird die Bezirksregierung die entsendende Landesbehörde ansprechen und um Abordnung des Personals bitten. Sofern nicht ausreichend freiwillige Landesbedienstete zur Verfügung stehen, wird die untere Gesundheitsbehörde gebeten, einen Antrag auf Amtshilfe, z.B. an die Bundeswehr, zu stellen. Darüber hinaus begleitet das Land die Vermittlung von Unterstützungsangeboten verschiedener Organisationen (u.a. der Medizinischen Dienste der Krankenkassen).

5. Sind seitens kommunaler Gesundheitsämter Überlastungsanzeigen beim Land eingegangen? (Bitte nach Absender, Datum und Inhalt aufschlüsseln)

Ja, und zwar des Rhein-Sieg-Kreises und der Städteregion Aachen (26.04.2020) sowie der Stadt Bochum (14.05.2020) mit jeweils Meldung von Engpässen beim Personal für die Kontaktnachverfolgung. In allen Fällen konnte der personelle Bedarf durch interne Umschichtungen gedeckt werden.

Tabellenanhang zu Frage 2

Einwohnerzahl insgesamt:	NRW	17.929.679*	
Stadt / Kreis		Einwohnerzahl (Stand 30.6.2019)*	Personal je 100.000 Einwohner
Bezirksregierung Arnsberg			
Bochum		364.044	20,6
Dortmund		586.563	25,7
Hagen		188.501	21,9
Hamm		179.435	20,9
Herne		156.481	35,9
Ennepe-Ruhr-Kreis		323.869	27,3
Hochsauerlandkreis		260.046	27,2
Märkischer Kreis		411.373	10,9

Kreis Olpe	134.449	14,1
Kreis Siegen-Wittgenstein	277.186	17,0
Kreis Soest	302.007	22,0
Kreis Unna	395.234	32,9
Bezirksregierung Detmold		
Bielefeld	334.009	17,7
Kreis Gütersloh	365.050	17,8
Kreis Herford	250.820	17,5
Kreis Höxter	140.260	11,8
Kreis Lippe	347.995	35,6
Kreis Minden-Lübbecke	310.645	15,1
Kreis Paderborn	307.371	17,3
Bezirksregierung Düsseldorf		
Düsseldorf	620.475	42,9
Duisburg	498.182	21,9
Essen	581.980	22,5
Krefeld	227.017	22,0
Mönchengladbach	261.152	27,6
Mülheim	170.918	37,2
Oberhausen	211.006	26,8
Remscheid	111.082	22,3
Solingen	159.029	24,7
Wuppertal	354.039	14,9
Kreis Kleve	312.217	16,8
Kreis Mettmann	485.383	19,6
Rhein-Kreis Neuss	451.324	18,2
Kreis Viersen	299.059	16,4
Kreis Wesel	459.715	15,9
Stadt / Kreis	Einwohnerzahl (Stand 30.6.2019)*	Personal je 100.000 Einwohner
Bezirksregierung Köln		
Aachen Städteregion	554.363	16,8
Bonn	327.689	25,9
Köln	1.085.865	32,2
Leverkusen	163.957	7,3
Kreis Düren	263.879	18,9
Rhein-Erft-Kreis	469.728	13,2
Kreis Euskirchen	192.977	9,2
Kreis Heinsberg	254.290	21,4
Oberbergischer Kreis	272.320	14,9
Rheinisch-Bergischer Kreis	283.457	19,1

Rhein-Sieg-Kreis	599.999	10,9
Bezirksregierung Münster		
Bottrop	117.462	27,2
Gelsenkirchen	259.718	25,0
Münster	313.996	21,2
Kreis Borken	371.225	17,2
Kreis Coesfeld	220.309	26,6
Kreis Recklinghausen	614.696	
Kreis Steinfurt	447.823	11,0
Kreis Warendorf	278.010	16,6

* Quelle: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-93051>